



**Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 28 61, 53018 Bonn**

Zur Information von:

- Herstellern,
- Eisenbahnverkehrsunternehmen,
- Fahrzeughaltern,
- Anerkannten Stellen,
- Instandhaltern,
- Landeseisenbahnaufsichten

Bearbeitung: Tino Below

Telefon: (02 28) 98 26-345

Telefax: (02 28) 98 26- 9345

e-Mail: BelowT@eba.bund.de

Ref35@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 26.02.2008

Geschäftszeichen (**bitte im Schriftverkehr immer angeben**)

VMS-Nummer

— 35.18 – 35Xff/001-0001#001

256152

Betreff: **Einführung der Normenreihen DIN EN 15085 und DIN 6701 sowie der Normen DIN 27201 Teil 6, 7 und 10 als anerkannte Regeln der Technik für das Fachgebiet Fügetechnik/Werkstofftechnik im Zuständigkeitsbereich des EBA**

Bezug:

Anlagen:

Nachstehende Normen (in der jeweils aktuell gültigen Ausgabe) werden für das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als anerkannte Regeln der Technik für das Fachgebiet Fügetechnik/Werkstofftechnik eingeführt. Die Übergangsregelungen sind zu beachten.

## **1. Anerkannte Regeln der Technik für das Schweißen von Schienenfahrzeugen**

Im Oktober 2007 wurden die EN 15085-1 bis EN 15085-5 „Railway applications - Welding of railway vehicles and components“ als europäische Normen veröffentlicht.

Mit Ausgabe Januar 2008 haben diese Normen in Deutschland als DIN EN 15085-1 bis DIN EN 15085-5 „Bahnanwendungen - Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ den erforderlichen Status einer nationalen Norm erhalten. Gleichzeitig wurde die Normenreihe DIN 6700 zurückgezogen.

Hausanschrift:

Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn

Tel.-Nr. +49 (02 28) 98 26-0

Fax-Nr. +49 (02 28) 98 26-1 99

Öff. Verkehrsmittel: Stadtbahnlinien 16, 18, 63, 68, Haltestelle Bonn-West: von dort ca. 5 Min durch die Ellerstraße

Überweisungen an Bundeskasse Trier – Außenstelle Bonn

Deutsche Bundesbank Filiale Bonn (BLZ 380 000 00) Konto-Nr. 38 001 060

IBAN: DE 91 3800 0000 0038 0010 60 BIC: MARKDEF1380

Somit gelten seit diesem Zeitpunkt für das Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen bei der Herstellung und Instandsetzung folgende Normen als anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 2 Abs. 1 EBO:

- die **Normenreihe DIN EN 15085** und
- zusätzlich für die Instandsetzung von Eisenbahnfahrzeugen die **DIN 27201-6**.

Hieraus ergibt sich, dass Hersteller und Instandhalter, die im Geltungsbereich der DIN EN 15085 Schweißarbeiten an Schienenfahrzeugen oder Teilen davon ausführen, ein gültiges „Zertifikat zum Schweißen nach DIN EN 15085-2“ nachweisen müssen. Berechtigt zur Ausstellung der Zertifikate sind die vom EBA anerkannten Hersteller-Zertifizierungsstellen (bisher: „Anerkannte Stellen“).

Der Koordinierungsausschuss „Schienenfahrzeuge“ (KoA) und das EBA haben für die Einführung der Normenreihe folgende Übergangsregelungen vereinbart:

- Für die Anwendung der Normenreihe DIN 6700 gilt als Übergangsfrist der **31.12.2010**.
- Laufende Projekte (Neu-, Nach- oder Umbauprojekte, Ersatzteilaufträge) mit nach DIN 6700 erstellten Konstruktionsunterlagen können bis zur Übergangsfrist nach DIN 6700 oder DIN EN 15085 abgewickelt werden.
- „Bescheinigungen zum Schweißen nach DIN 6700-2“ bleiben bis zum Ablauf der Geltungsdauer weiterhin gültig.

Ab dem **01.04.2008** sind nur noch Zertifizierungsverfahren nach DIN EN 15085-2, in Verbindung mit der KoA-Richtlinie DVS 1619 zulässig.

## **2. Anerkannte Regeln der Technik für das Kleben von Schienenfahrzeugen**

Für das Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen bei der Herstellung und Instandsetzung gelten folgende anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 2 Abs. 1 EBO:

- die **Normenreihe DIN 6701**.

Folgender Ausgabestand der Normenreihe DIN 6701 liegt hier derzeit zugrunde:

- E DIN 6701-1, Ausgabe November 2004
  - DIN 6701-2, Ausgabe Mai 2006
- (DIN 6701-3 und -4 sind in Vorbereitung).

Im Februar und März 2007 hat das EBA auf Informationsveranstaltungen die Teile E DIN 6701-1, Ausgabe November 2004 und DIN 6701-2, Ausgabe Mai 2006 bereits eingeführt.

Da mit der Normenreihe DIN 6701 erstmalig das Kleben von Schienenfahrzeugen geregelt wird, haben der Koordinierungsausschuss „Arbeitskreis Zertifizierung nach DIN 6701“ und das EBA folgende Übergangsregelungen vereinbart:

- Den Anwenderbetrieben wird zur Vorbereitung auf die Anwendung der Normenreihe ein Übergangszeitraum bis zum **31.12.2009** gewährt.
- Ab dem 01.01.2010 müssen alle Anwenderbetriebe ihre Eignung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und –fahrzeugteilen durch eine Bescheinigung nach DIN 6701-2 nachgewiesen haben.

### **3. Anerkannte Regeln der Technik für das Thermische Spritzen bei der Instandsetzung von Schienenfahrzeugteilen**

Für das Thermische Spritzen bei der Instandsetzung von Schienenfahrzeugteilen gelten folgende anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 2 Abs. 1 EBO:

- die **DIN 27201-10**.

Zusätzlich ist die Normenreihe DIN EN ISO 14922 zu beachten.

Es gelten folgende Übergangsregelungen:

- Als Übergangsfrist für den Nachweis der Qualifizierung entsprechend der Norm DIN 27201-10 gilt der **31.12.2010**.
- Anwenderbetriebe, die im Rahmen der Instandsetzung von Schienenfahrzeugteilen im Zuständigkeitsbereich des EBA das Thermische Spritzen einsetzen, müssen bis zur Übergangsfrist ihre Qualifizierung entsprechend DIN 27201-10 nachweisen.

### **4. Anerkannte Regeln der Technik für die Zerstörungsfreie Prüfung an Schienenfahrzeugen und –fahrzeugteilen**

Für die Zerstörungsfreie Prüfung (ZfP) bei der Instandhaltung von Schienenfahrzeugen und –fahrzeugteilen gelten folgende anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 2 Abs. 1 EBO:

- die **DIN 27201-7**.

Zusätzlich sind zu beachten:

- DIN EN 473 und für die Prüfung von Schweißverbindungen die DIN 27201-6 und die Normenreihe DIN EN 15085.

Fahrzeugwerkstätten, die ZfP an sicherheitsrelevanten Komponenten von Eisenbahnfahrzeugen durchführen, müssen eine Anerkennung nach DIN 27201-7 nachweisen. Die Anerkennung muss durch eine „Fachlich zuständigen Stelle“ erteilt sein.

Die Anerkennung der „Fachlich zuständigen Stelle“ nach DIN 27201-7 erfolgt durch die DGZfP, „Fachausschuss Bahn“ (siehe DIN 27201-7, Abs. 4.1).

Es gelten folgende Übergangsregelungen:

- Als Übergangsfrist für die Anerkennung durch die ‚Fachlich zuständige Stelle‘ nach der Norm DIN 27201-7 gilt der **31.12.2010**.
- Anwenderbetriebe, die im Rahmen der Instandhaltung von Schienenfahrzeugteilen im Zuständigkeitsbereich des EBA ZfP durchführen, müssen bis zur Übergangsfrist ihre Qualifizierung entsprechend DIN 27201-7 nachweisen.

Die Verwaltungsvorschrift ‚Voraussetzungen für das Schweißen von Schienenfahrzeugen und –fahrzeugteilen im Zuständigkeitsbereich des EBA‘ vom 01.07.1997 wird hiermit zurückgezogen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

gez. Rupprecht